

Jahrgang:

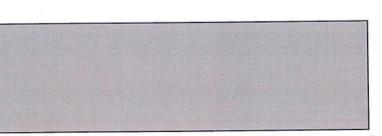
2023

Ausgabetag:

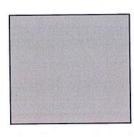
23.05.2023

Ausgabe:

10



Geltungsbereich: Stadt Werne



# TeilA

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

- I. Bekanntmachung
- II/79 Bekanntmachung vom 23.05.2023 über die Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2023

## Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtsansammlung in de Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter <a href="https://www.werne.de">www.werne.de</a>

Jahrgang: 2023

Ausgabe: 10

Ausgabetag: 23.05.2023

II/79

# Bekanntmachung vom 23.05.2023 über die Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werne mit Beschluss vom 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Werne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2023
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand	98.072.774,- € 103.611.262,- € 0,- €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	89.558.684,-€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	99.054.509,-€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	2.045.442.6
der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	2.845.112,-€
der Investitionstätigkeit auf	6.470.562,-€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	4.345.250,-€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.691.303,-€

festgesetzt.

II/79

Jahrgang: 2023

Ausgabe: 10

Ausgabetag: 23.05.2023

§ 2

2023

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.625.450,-€

§ 3

2023

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

630.000,-€

§ 4

2023

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

5.538.488,-€

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

0,-€

§ 5

2023

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

40.000.000,-€

Jahrgang: 2023

Ausgabe: 10

Ausgabetag: 23.05.2023

II/79

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

**2023** 

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

400 V.H.

 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

665 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgte bereits durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 18. Juni 2015.

### § 7

Unter Anwendung des § 21 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) wird folgendes bestimmt:

Jedes Produkt ist eindeutig einer Organisationseinheit zugeordnet. Die Zuordnung aller Produkte orientiert sich an der Produktübersicht, die dem Haushalt beigefügt ist. Die Budgets der einzelnen Organisationseinheiten ergeben sich aus der Zusammenfassung aller zugeordneten Produkte. Sämtliche Erträge bzw. Einzahlungen und Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets, mit Ausnahme der nachfolgend zentral aufgeführten Budgets

- Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen,
- Baubetriebshofleistungen,
- Mieten und Pachten sowie
- Personal- und Versorgungsaufwendungen

werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Stadtkämmerer zu beantragen.

Innerhalb der einzelnen Budgets können Mehrerträge bzw. Wenigeraufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Ebenso können Mehreinzahlungen bzw. Wenigerauszahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden. Vor Inanspruchnahme ist ein Antrag beim Stadtkämmerer zu stellen. Mindererträge bzw.

II/79

Jahrgang: 2023

Ausgabe: 10

Ausgabetag: 23.05.2023

Mindereinzahlungen

kürzen

die entsprechende

Aufwands-

bzw.

Auszahlungsermächtigung.

Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den verschiedenen Budgets bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000,- € überschritten wird. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtkämmerer. Vom Stadtkämmerer genehmigte Verschiebungen zwischen verschiedenen Budgets sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000,- € der Stadtkämmerer. Er entscheidet ferner über sämtliche überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, die keine zahlungswirksamen Auszahlungen nach sich ziehen. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 25.000,- € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 15.02.2023 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Jahrgang: 2023

Ausgabe: 10

Ausgabetag: 23.05.2023

II/79

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 22.03.2023 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 12.05.2023, übergeben am 22.05.2023, wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhoben werden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 2. Obergeschoss, Zimmer 215 (Abt. II.1 - Stadtkämmerei -), montags bis mittwochs jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

# Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist

nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 23.05.2023

Lothar Christ Bürgermeister

# TeilB

### ====

# (Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

### Dieser Teil enthält:

# Bekanntmachungen:

- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 320012131
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 320012149
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 320012156
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 320012123
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 30847685
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde Aufgebot Nr. 305197477, 305199168, 305199150
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde Aufgebot Nr. 300433257, 402558621

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 320012131 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 10. Mai 2023

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 320012149 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 10. Mai 2023

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 320012156 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 10. Mai 2023

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 320012123 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 10. Mai 2023

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30847685 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 16. Mai 2023

# Aufgebot

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 305197477, 305199168 und 305199150 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

21. August 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 19. Mai 2023

# Aufgebot

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 300433257 und 402558621 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

21. August 2023, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 19. Mai 2023

Herausgeber: Der Bürgermeister

Der Burgermeister der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne Verwaltungsservice Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne

Postfachadresse: Postfach 1552/1562 59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1 Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage: www.werne.de